



Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Behördengesetz (Entlöhnung des Präsi- diums der Steuerrekurskommission)

16. Januar 2018

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu einem Nachtrag zum Behördengesetz mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Maya Büchi-Kaiser
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann



Inhaltsverzeichnis

I.	AUSGANGSLAGE	3
1.	Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz).....	3
2.	Motion	3
II.	ZIELE DER REVISION	3
III.	REVISIONSPUNKTE.....	3
	Behördengesetz	3
IV.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER REVISION.....	4
V.	ZEITPLAN.....	4
VI.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	4

I. AUSGANGSLAGE

1. Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)

Das Behördengesetz regelt die Entlöhnung des Regierungsrats und der Gerichtspräsidien, die Entschädigung der nebenamtlichen Behörden und die Entschädigung der Kommissionen. Die Behördenmitglieder werden mit einem Fixum und/oder einem Taggeld entschädigt.

2. Motion

Mit der Motion vom 7. September 2017 an den Regierungsrat ersucht der Motionär, das Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen vom 3. September 1999 (Behördengesetz; GDB 130.4) anzupassen. Inhalt der Motion ist die Entlöhnung des Präsidiums der Steuerrekurskommission, die eine Gesetzeslücke schliessen soll.

Mit Beschluss vom 7. November 2017 (Nr. 168) beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat die Motion betreffend Entlöhnung des Präsidiums der Steuerrekurskommission anzunehmen. Der Kantonsrat folgte an der Sitzung vom 6. Dezember 2017 dem Antrag des Regierungsrats und stimmte dem Vorstoss mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

II. ZIELE DER REVISION

Mit der Vorlage soll der Motionsauftrag betreffend die Entschädigung des Präsidiums der Steuerrekurskommission im Behördengesetz erfüllt werden; die Anpassung ist eine Folge aus der Evaluation der Justizreform.

III. REVISIONSPUNKTE

Behördengesetz

Art. 9 Abs. 1 Bst. d Entlöhnung der Gerichtspräsidien

Die Evaluation der Justizreform hat gesetzgeberisch geklärt, dass die Steuerrekurskommission als unabhängiges Gericht zu gelten hat (Art. 10a Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996 [GOG; GDB 134.1]). Das Präsidium der Steuerrekurskommission ist demnach ein nebenamtliches Gerichtspräsidium. Die Kommission ist schon heute wie ein Gericht organisiert.

Mit der Definition der Steuerrekurskommission als Gericht hat sich die Entschädigung nach den Bestimmungen im Behördengesetz über die richterlichen Behörden zu richten. Klar ist, dass die Mitglieder nach Art. 10 des Behördengesetzes entschädigt werden. Für das Präsidium regelt das Behördengesetz die Entschädigung aber nicht. Diese Gesetzeslücke ist daher zu schliessen.

Es wird vorgeschlagen, dass sich die Entschädigung des Präsidiums nach dem Lohn eines Kantonsgerichtspräsidiums richtet (Art. 9 Abs. 1 Bst. c Behördengesetz) und 90 Prozent des Maximallohns der Funktionsstufe 10 des Verwaltungskaders betragen soll.

IV. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER REVISION

Das Präsidium der Steuerrekurskommission benötigt schätzungsweise ein Pensum von 5 Prozent. Es soll – wie bisher – eine stundenweise Entschädigung erfolgen. Da das Präsidium seine Infrastruktur selber organisieren muss, ist mit der Entschädigung eine Büropauschale verbunden. Der Mehraufwand ist mangels Erfahrungszahlen schwierig abzuschätzen, dürfte sich aber im Bereich von Fr. 7 000.– bewegen.

V. ZEITPLAN

Es macht Sinn, dass der Nachtrag zum Behördengesetz zu Beginn eines neuen Amtsjahres des Kantonsrats in Kraft tritt. Das Inkrafttreten ist vorbehältlich des fakultativen Referendums auf 1. Juli 2018 vorgesehen.

Es handelt sich um die Umsetzung einer Motion, welche vom Parlament angenommen wurde und deren Inhalt keine weiteren Interessen- oder Personenkreise betreffen. Auf ein Vernehmlassungsverfahren wurde deshalb verzichtet.

VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Regierungsrat beantragt auf die Vorlage einzutreten und damit eine Gesetzeslücke zu schliessen.

Beilage:

– Nachtrag zum Behördengesetz (Synopsis)